

VORSORGEVERTRAG

Zwischen

Herrn/Frau

- Auftraggeber

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

und

Herrn/Frau

- Beauftragter

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax, E-Mail

wird nachfolgender Vertrag geschlossen, welcher das Grundverhältnis für die am an den Beauftragten erteilten Vorsorgevollmacht des Auftraggebers regelt.

Die Anwendung der im Außenverhältnis uneingeschränkt gültigen Vollmacht wird dem Beauftragten ausschließlich in folgendem Umfang gestattet:

1. Präambel

- 1.1 Der Beauftragte darf erst dann von der Vollmacht Gebrauch machen, wenn der Auftraggeber vorübergehend oder dauerhaft nicht selbst in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit muss durch einen Arzt festgestellt werden. Der Beauftragte muss die Interessen des Vollmachtgebers berücksichtigen und darf von der Vollmacht nur nach bestem Wissen und Gewissen und nur zu dessen Wohlergehen Gebrauch machen.
- 1.2 Der Beauftragte hat dafür Sorge zu tragen, entstehende Nachteile beim Auftraggeber auszugleichen. Entscheidend sind die Grundsätze und Werte, die der Auftraggeber bisher für sein Handeln als Maßstab herangezogen hat.
- 1.4 Der Beauftragte verpflichtet sich, alle Angelegenheiten des Auftraggebers sorgfältig und gewissenhaft unter Einhaltung der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften auszuführen.

2. Mehrere Bevollmächtigte

- 2.1 Sollte der Beauftragte nicht mehr in der Lage sein, die Vollmacht auszuüben oder er Unterstützung wünscht, soll folgende Person mit der Wahrnehmung meiner Interessen als Bevollmächtigte mit den Rechten und Pflichten aus der Vollmacht handeln:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

an seiner Stelle handeln.

- 2.2 Der Bevollmächtigte/Beauftragte

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

soll sich ausschließlich um die finanziellen Angelegenheiten des Auftraggebers kümmern.

Der Bevollmächtigte/Beauftragte

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

soll den Auftraggeber in allen persönlichen Angelegenheiten vertreten, insbesondere in Gesundheitsfragen.

Bei Überschneidungen der Aufgaben oder Unstimmigkeiten soll abschließend der Bevollmächtigte/Beauftragte

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse

die Entscheidung treffen.

- 2.3 Die Bevollmächtigten/Beauftragten sind nicht berechtigt, ihre Vollmachten gegenseitig zu widerrufen.

3. Geschäftsbesorgung in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge | Pflegebedürftigkeit

- 3.1 Der Beauftragte hat sicherzustellen, das Einkommen und Vermögen des Auftraggebers für die bestmögliche Pflege einzusetzen. Die Grenzen der gesetzlichen Unterhaltspflicht dürfen hierfür überschritten werden.
- 3.2 Zu den Pflichten des Beauftragten gehört es, dem Auftraggeber ein Leben in dessen vertrauter Umgebung bei größtmöglicher Eigenständigkeit und Selbstständigkeit zu ermöglichen. Er muss jederzeit die Wünsche und Vorstellungen des Auftraggebers berücksichtigen
- 3.3 Zu den rechtlichen Pflichten im Rahmen der Gesundheitsvorsorge gehören insbesondere die Beauftragung häuslicher Pflege- und Versorgungsdienste, die aus Gesundheitsgründen notwendige Zuführung zur ärztlichen Behandlung oder die Organisation einer notwendig werdenden Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Pflegeeinrichtung (Betreutes Wohnen, Alten- oder Pflegeheim, Reha-Einrichtung etc.).
- 3.4 Sollte der Auftraggeber in ein Krankenhaus oder einer Einrichtung untergebracht werden, so sind die Wünsche des Auftraggebers stets zu berücksichtigen. Der Beauftragte muss ärztliche Empfehlungen beachten, um eine bestmögliche Betreuung in Bezug auf den Gesundheitszustand und dem Grad der Pflegebedürftigkeit des Auftraggebers zu gewährleisten.
- 3.5 Bei Bedarf soll der folgende Pflegedienst beauftragt werden:

Name, Adresse, Telefon, E-Mail

- 3.6 Sollte eine ambulante Pflege nicht (mehr) möglich sein, sollte der Beauftragte den Auftraggeber möglichst in folgender Einrichtung unterbringen:

Name, Adresse, Telefon, E-Mail

4. Geschäftsbesorgung in Vermögensangelegenheiten

- 4.1 Die Vermögensverwaltung durch den Beauftragten beginnt mit der ersten Vermögensverfügung des Beauftragten.
- 4.3 Der Auftraggeber gibt dem Beauftragten alle notwendigen Auskünfte und stellt alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung, die für die Vermögensverwaltung erforderlich sind. Vermögensverfügungen dürfen nur nach Weisung des Auftraggebers, oder im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers in dessen Interesse abgeschlossen werden. Der Beauftragte ist jederzeit nur dem Wohl des Auftraggebers verpflichtet.
- 4.4 Der Beauftragte ist verpflichtet, das Vermögen des Auftraggebers getrennt von seinem Vermögen oder Vermögen Dritter zu führen. Die Errichtung von Sammelkonten ist zulässig.
- 4.5 Verfügungen des Beauftragten mittels Kreditkarten sind nicht abrechnungspflichtig, solange der Auftraggeber im Besitz seiner Kreditkarten ist. Sobald eine erkennbare Missbrauchsgefahr für die Kreditkarten besteht, hat der Beauftragte diese einzuziehen.

- 4.6 Grundbesitz darf der Beauftragte nur veräußern oder belasten, wenn es wirtschaftlich notwendig ist. Die Notwendigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn es sozialhilferechtliche Grundsätze erfordern oder das verfügbare Vermögen nicht zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten des Auftraggebers ausreicht.
- 4.7 Der Beauftragte darf keine Bürgschaften erklären. Schenkungen dürfen nur veranlasst werden, wenn diese einer sittlichen Pflicht oder dem Anstand entsprechen. Andere Schenkungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Auftraggeber nachfolgend selbst bestimmt worden sind.
- 4.8 Der Beauftragte soll aus dem Einkommen des Auftraggebers folgende (regelmäßige) Zahlungen und/oder Geldzuwendungen an folgende Personen vornehmen:

Betrag, Person, Grund, Häufigkeit

5. Aufgabenübertragung

- 5.1 Eine Aufgabenübertragung auf Dritte im Ganzen ist nicht zulässig. Einzelne Angelegenheiten darf der Beauftragte auf Mitarbeiter übertragen. Entscheidungen, die die Zustimmung zu ärztlichen Behandlungen, Unterbringungen oder unterbringungsähnliche Maßnahmen betreffen, müssen stets vom Beauftragten oder dessen Vertreter persönlich getroffen werden. Mitarbeiter sind insoweit nicht entscheidungsbefugt. Im Übrigen sind Mitarbeiter sorgfältig anzuleiten und zu überwachen. Für die Mitarbeiter haftet der Beauftragte ausnahmslos wie für seine eigene Tätigkeit.
- 5.2 Einzelne Angelegenheiten darf der Beauftragte auf einen mit der erforderlichen Sorgfalt auszuwählenden Dritten übertragen, wie z. B. einem Rechtsanwalt oder Steuerberater. Dies gilt auch für die Vertretung des Beauftragten im Rahmen einer Urlaubs- oder Krankheitsvertretung. Eine Haftung des Beauftragten für Fehler durch diese Person ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche gegen diese Person stehen dem Auftraggeber zu und sind vom Beauftragten durchzusetzen.

6. Dauer und Beendigung der Geschäftsbesorgung

- 6.1 Der Vertrag erlischt nicht mit dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit und gilt über den Tod des Auftraggebers hinaus.
- 6.2 Der Vertrag kann jederzeit durch den Auftraggeber schriftlich und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 6.3 Eine Kündigung durch den Beauftragten ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn die weitere Ausübung der Vollmacht dem Beauftragten nicht mehr zugemutet werden kann, was insbesondere der Fall ist, wenn der Auftraggeber vermögenslos wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6.4 Soweit keine anderweitige Bevollmächtigung vorliegt, muss der Beauftragte im Falle seiner Kündigung beim zuständigen Betreuungsgericht unverzüglich eine Betreuung anregen, falls der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Bis ein gesetzlicher Betreuer bestellt ist, hat der Beauftragte seine Tätigkeit fortzuführen.
- 6.5 Der Beauftragte steht als gesetzlicher Betreuer zur Verfügung, wenn er den Vertrag wegen einer vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Vermögenslosigkeit gekündigt hat.

7. Vergütung und Auslagenersatz

- 7.1 Der Beauftragte erhält keine Vergütung.

Alternativ:

Auftraggeber und Beauftragter vereinbaren eine monatliche Vergütung in Höhe von EURO, die nachträglich zu zahlen ist- Die Vergütung enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie die Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie für Büromaterial und für Fahrkosten. Der Beauftragte ist berechtigt, bei Fälligkeit der Vergütung diese dem Vermögen des Auftraggebers zu entnehmen.

Alternativ:

Auslagen und Fahrtkosten in Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer sind aus Nachweis zusätzlich zu erstatten.

Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex aller privaten Haushalte in Deutschland (Basis 2010 = 100 Prozent) gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn oder gegenüber der letzten Anpassung um mehr als 5 Prozentpunkte, so ändert sich die vereinbarte Vergütung prozentual entsprechend, wobei stets auf den nächst vollen Euro-Betrag aufzurunden ist. Die Anpassung erfolgt, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung durch den Beauftragten bedarf.

- 7.2 Der Beauftragte hat monatlich einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Dieser enthält die Art seiner Tätigkeit und den dafür benötigten Zeitaufwand sowie seine Auslagen, soweit diese nicht in der Vergütung beinhaltet sind, zu dokumentieren. Belege für die Auslagen sind dem Bericht beizufügen.

8. Pflichten beim Tod des Auftraggebers

Stirbt der Auftraggeber, dann hat der Auftraggeber umgehend die Erben und den Bestattungsdienst zu benachrichtigen. Sollte der Auftraggeber seine Beerdigung nicht geregelt haben, hat der Beauftragte eine angemessene und den Wünschen des Auftraggebers entsprechende Beerdigung sicherzustellen. Das Vermögen des Auftraggebers ist nach dem Tod weiter zu verwalten, hierzu gehört auch die Sicherung der Wohnung. Eine Nachlasspflegschaft soll möglichst vermieden werden.

9. Weitere Regelungen

9. Schlussbestimmungen

Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Der Gerichtsstand ist
Deutschland.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt die Regelung als vereinbart, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer Lücke.

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Ort, Datum

Unterschrift des Beauftragten